

Satzung

über die Benutzung des öffentlichen Spiel- und Bolzplatzes am Tannenweg (Benutzungsverordnung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- u. Aufenthaltsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Die Gemeinde Grande unterhält und stellt ihren Einwohnern den Spiel- und Bolzplatz am Tannenweg als öffentliche Einrichtung (Schleswig.-Holst. GO § 18 Abs.1) zur Verfügung. Ein öffentlicher Spielplatz im Sinne dieser Satzung ist ein mit Spielgeräten ausgestatteter Kinderspielplatz und ein Bolzplatz.

§ 2

Der öffentliche Kinderspiel- und Bolzplatz in Grande, Tannenweg, im folgenden **Spielplatz** genannt, dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Grande.

§ 3

- 1) Die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes und seiner Einrichtungen ist allen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, die Benutzung des Bolzplatzes hingegen ist allen Altersgruppen gestattet. Jugendlichen und Erwachsenen ist als Begleit- oder Aufsichtspersonen spielender Kinder der Zutritt zum Spielplatz gestattet.
- 2) Die Benutzung des öffentlichen Spielplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- 3) Die Benutzung des Spielplatzes durch ortsfremde Gruppen, Schulklassen, Vereine oder Kindergärten ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Grande erlaubt.
- 4) Für Veranstaltungen auf dem Spiel- und Bolzplatz durch gemeindliche Institutionen oder Einrichtungen, der Grundschule mit angeschlossener Offener Ganztagschule oder der KiTa/Kinderkrippe Kuddewörde sowie der auf dem weiteren Gelände ansässigen Pfadfinderschaft, können nach Absprache mit der Gemeinde individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

- 5) Der Umfang des Benutzungsrechts auf dem öffentlichen Spielplatz richtet sich nach dieser Benutzungsverordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- 6) Bei extremen Witterungsbedingungen z.B. durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten, kann der Spielplatz geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden. Die vorübergehende Sperrung oder Schließung wird in den gemeindlichen Aushangkästen bekanntgemacht.
- 7) Verboten ist auf dem Spielplatz der Gebrauch von offenem Feuer. Darunter fällt z.B. jegliche Benutzung von Grillgeräten aller Art sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder sonstigen Sprengsätzen.
- 8) Auf dem Spielplatz sind Alkohol, Drogen und das Rauchen verboten.
- 9) Das Übernachten auf dem Spielplatz im Freien, in den Unterständen oder in Zelten ist untersagt. Ebenso ist das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Mobilheimen nicht gestattet.
- 10) Hunde sind auf dem Gelände verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Blindenführhunde, die von blinden oder sehbehinderten Personen mitgeführt werden.

§ 4

Der öffentliche Spiel- und Bolzplatz ist täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr bzw. bis spätestens bis zum Sonnenuntergang zur Benutzung freigegeben.

§ 5

- 1) Bei der Benutzung des Spielplatzes sind unzumutbare Störungen oder Belästigungen anderer zu vermeiden.
- 2) Rücksichtsloses Verhalten, z.B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Geräten oder Einrichtungen zum Nachteil anderer Besucher, ist nicht gestattet.
- 3) Das Reservieren oder Absperren einzelner Geländeteile (z.B. des Bolzplatzes) durch Dritte ist nicht gestattet.
- 4) Der Spielplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 benutzt oder betreten werden.
- 5) Auf dem Spielplatz ist es insbesondere untersagt:
 - a) seine Notdurft auf dem Gelände oder in den umliegenden Hecken oder Knicks zu verrichten.
 - b) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen

- c) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände mitzubringen oder zu verwenden.
- d) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen.
- e) ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Grande Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten, anzubieten oder für die Lieferung von Waren zu werben.
- f) Materialien aller Art zu lagern.
- g) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
- h) die Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren.

§ 6

- 1) Beauftragte der Gemeinde Grande haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsverordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zu den Beauftragten der Gemeinde Grande gehören auch Beauftragte der Gemeindevertretung sowie Personen, die mit der Überwachung des Spielplatzes betraut sind.
- 2) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Spielplatzbenutzer belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,des Spielplatzgeländes zu verweisen.
- 3) Zuwiderhandlungen von Personen, die von außerhalb des Spielplatzgeländes die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Spielplatz gefährden oder Spielplatzbenutzer belästigen, stören oder dieses versuchen, können zur Anzeige gebracht und straf-, ordnungs- und/oder zivilrechtlich verfolgt werden.
- 4) Besucher des Spielplatzes, die sich den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 134 Abs. 5 und 6 der S-H.- GO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 5) Den in Nr. 2 und 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Gelände des Spielplatzes von der Gemeinde zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.

§ 7

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Satzung über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Diese Benutzungsverordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Grande mit Wirkung vom (nach gesetzl. Veröffentlichung u. Aushang) in Kraft.

Grande, den 20.07.2017

(Heinz Hoch)
Bürgermeister)